

# Entlassung auf Antrag (Land Bayern)

**Beitrag von „Max85“ vom 11. Dezember 2018 19:41**

Hallo,

hat hier jemand zufällig Erfahrung mit einem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit?

Mir sind die Fristen dabei nicht wirklich klar und auch ein Anwalt war sich nicht sicher bei der Auslegung von Artikel 57 des Bayerischen Beamten gesetzes.

Das Bayerische Beamtenstatusgesetz Beamten gesetz regelt die Entlassung folgendermaßen:

*Art. 57*

## *Entlassung auf eigenen Antrag*

(1) <sup>1</sup>Beamte und Beamten können jederzeit gegenüber ihren Dienstvorgesetzten ihre Entlassung verlangen. <sup>2</sup>Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) <sup>1</sup>Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. <sup>2</sup>Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis die Amtsgeschäfte des Beamten oder der Beamten ordnungsgemäß erledigt sind, längstens jedoch drei Monate; bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann sie bis zum Schluss des **laufenden** Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

Der Anwalt meinte zu mir, dass man auch zum Schulhalbjahr die Entlassung mit einer Frist von zwei Wochen (zwecks Zurücknahme des Antrags) vor dem Ende des Halbjahres beantragen kann.

Allerdings war er sich wie oben geschrieben nicht sicher. Es könnte auch sein, dass die 3 Monate zusätzlich angehängt werden.

Daher meine Frage hier im Forum: Gibt es hier irgendjemanden, der so einen Fall schon einmal erlebt hat? Oder kennt jemand eine Stelle, die diese Information herausgeben kann?

Max